

Stenographisches Protokoll.

11. Sitzung der V. Session der VII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 21. März 1963,

Inhalt:

1. Eröffnung durch Präsident Tesar (Seite 313).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 313)
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 313).
4. Verhandlung:

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Gesetzentwurf mit dem die nö. Schulbauordnung 1961 abgeändert wird. Berichterstatter: Abg. Graf (Seite 313); Abstimmung (Seite 314).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hans Czidlik wegen Verdachtes der Übertretung nach § 86 Absatz 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955. Berichterstatter: Abg. Wehrl (Seite 314); Abstimmung (Seite 315).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über das Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten abgeändert wird. Berichterstatter: Abg. Binder (Seite 315); Abstimmung (Seite 316).

PRÄSIDENT TESAR *(um 14 Uhr 1 Minute)*: Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt Landesrat Hilgarth sowie die Abgeordneten Marchsteiner, Schlegl, Pettenauer, Wiesmayr und Körner. Herr Abg. Wüger hat mit Schreiben vom 26. Februar 1963 um einen Krankenurlaub in der Zeit vom 18. März bis 13. April 1963 angesucht. Ich habe ihm laut § 19 der **Landtagsgeschäftsordnung** diesen Urlaub erteilt und ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme. *(Keine Einwendung.)*

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER *(Ziest)*:

Vorlage des Kontrollamtes für das Land Niederösterreich, betreffend den Bericht über die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses im Jahre 1961.

PRÄSIDENT TESAR *(nach Zuweisung des Einlaufes an den zuständigen Ausschuß)*: Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Graf, die Verhandlung zur Zahl 421 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. GRAF: Hoher Landtag! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich habe namens des Schulausschusses über die

Vorlage der Landesregierung, betr. den Gesetzentwurf, mit dem die nö. Schulbauordnung 1961 abgeändert wird, zu berichten.

Aus den Erfahrungen des bisherigen Vollzugs der nö. Schulbauordnung 1961 (Gesetz vom 27. April 1961 über die bauliche Gestaltung von öffentlichen Pflichtschulen Niederösterreichs, LGBl. Nr. 318/1961) mußte festgestellt werden, daß teilweise rechtliche Unklarheiten bestehen und ein vermeidbarer übergroßer Verwaltungsaufwand vorliegt. Durch die beabsichtigte Novelle sollen Rechtszweifel beseitigt und der Verwaltungsaufwand vermindert werden. Gegenstand der Novelle sind die Bestimmungen in den §§ 4, 5, 6 und 9 leg. cit.

ZU § 4:

Gemäß Abs. 1, 1. Satz, obliegt es der Bezirksverwaltungsbehörde, den gegenständlichen Feststellungsbescheid zu fällen. Im Ermittlungsverfahren hiezu ist als Begutachtungsorgan die Schulkommission ausgewiesen, welcher die Durchführung von Beratungen einerseits und zwingend die Abhaltung eines Augenscheines andererseits zukommt. Nach der Vorschrift im Abs. 3 oblag es diesem Ermittlungsorgan, das Raumerfordernis „festzustellen“, also einen Rechtsakt zu setzen. Diese Kompetenz kann jedoch nur die Entscheidungsbehörde, nämlich die Bezirksverwaltungsbehörde, wahrnehmen.

Dieser Mangel wird durch die Abänderung im § 4 Abs. 3 leg. cit. beseitigt.

§ 4 Abs. 3 wird nunmehr lauten:

„(3) Die Schulkommission hat gleichzeitig das Raumerfordernis der neuen Schule zu ermittelii.“

zu § 5:

Im Abs. 2 wird bestimmt, daß die Landesregierung vor Erteilung der Genehmigung des Bauplanes ein Gutachten der Schulkommission einzuholen hat. In der Folge wird die Zusammensetzung dieser Schulkommission variiert, nämlich, daß bei Neu- und Zubauten die im § 4 leg. cit. bestimmte Schulkommission (also unter dem Vorsitz der Bezirksverwaltungsbehörde), bei allen „übrigen baulichen Veränderungen“ eine eingeschränkte

Schulkommission zu befassen ist. Die im Gesetz ausgesprochene Einschränkung klammert jedoch die Bestimmung über den Vorsitz aus. Sohin ist dermalen eine solche Schulkommission rechtlich nicht handlungsfähig.

Dieser Mangel wird durch die Ergänzung im § 5 Abs. 2 leg. cit. folgendermaßen beseitigt:

„(2) Die Landesregierung hat bei Neu- und Zubauten ein Gutachten über die Baupläne von der Schulkommission einzuholen. Bei der Begutachtung aller übrigen baulichen Veränderungen kann die Anzahl der Mitglieder der Schulkommission auf die im § 4 Abs. 2 lit. a, d, e, f und g genannten Personen eingeschränkt werden. Die Landesregierung hat vor ihrer Entscheidung dieses Gutachten dem gesetzlichen Schulerhalter und dem Planverfasser zur Stellungnahme bekanntzugeben; für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu setzen.“

Zu § 6:

Diese Gesetzesbestimmung weist im Hinblick auf die Bestimmungen des § 32 nö. Schulerhaltungsgesetz 1957 aus, daß Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden dürfen, wenn die nö. Landesregierung hiezu die Bewilligung erteilt hat.

Das vorgesehene Überprüfungsverfahren durch die Schulkommission wäre nach den Möglichkeiten des § 5 auszurichten.

Wenn z. B. ein Umbau einer Schule vorliegt, dann kann der Bauplan gemäß § 5 leg. cit. durch die eingeschränkte Schulkommission begutachtet werden. Stünde dieser Umbau zur Bewilligung nach § 6 leg. cit. heran, dann müßte die Schulkommission, nach § 4 leg. cit. zusammengesetzt, also die nicht eingeschränkte Schulkommission befaßt werden. Die im § 5 leg. cit. vorgesehene Verwaltungsvereinfachung wäre ad absurdum geführt.

Dieser Mangel wird durch die Abänderung im § 6 Abs. 1 leg. cit. wie folgt beseitigt:

„(1) Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates die Bewilligung hierfür erteilt. Der Bewilligung hat eine durch Augenschein vorzunehmende Überprüfung durch jene Schulkommission voranzugehen, die gemäß § 5 Abs. 2 die Begutachtung des Bauplanes vorgenommen hat. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprochen ist.“

zu § 9:

Nach dem 2. Absatz sind die Schulbesuchszahlen in den abgelaufenen 5 Jahren (demnach Kalenderjahren) einerseits und die voraussichtlich in den kommenden 5 Schuljahren erwarteten Schulbesuchszahlen andererseits maßgebend. Diese vorliegende Vermischung von Zeitbegriffen ist verwirrend und untunlich.

Da es sich um Schulbauten handelt, ist als Zeitbegriff das Schuljahr anzusehen und nicht das Kalenderjahr.

Diesen Mangel behebt die Abänderung im § 9 Abs. 2 leg. cit. wie folgt:

„(2) Die Anzahl der Unterrichtsräume und insbesondere der Klassenzimmer richtet sich nach der Schulart sowie nach der Zahl der Schüler in den abgelaufenen 5 Schuljahren und derjenigen Schüler, die voraussichtlich in den kommenden 5 Schuljahren die Schule besuchen werden. Für jede Klasse ist ein eigenes Klassenzimmer vorzusehen.“

Im Namen des Schulausschusses erlaube ich mir, folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 21. März 1963), mit dem die nö. Schulbauordnung 1961 abgeändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Einleitung der Debatte bzw. um Abstimmung.

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Schulausschusses*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Wehrl, die Verhandlung zur Zahl 461 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. WEHRL: Hoher Landtag! ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Zahl III-C/4/1963, vom 5. Februar 1963, um Zustimmung zur **verwaltungsstrafrechtlichen** Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hans Czidlik wegen Verdachtes der Übertretung nach § 86 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, unter Bezugnahme auf Artikel 27 des Landesverfassungsgesetzes, zu berichten.

Dem Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 17. November 1962, um 02.10 Uhr, wurde auf dem Gendarmerieposten Neunkirchen Anzeige erstattet, daß es in der Urbangasse in Neunkirchen im Zuge des Wahlkampfes zu

Tätlich
Person
Kennze
Da eine
wurde
vember
kirchen
der Bez
Eigentü
ausgefo

Zwei
her um
wo Lan
Bezirks
liche fu
zirkssel
die Fra
in der l
1962 de
verweig
mit den

Dadu
Angeleg
ctellte s
heraus,
sende §
benützt
ca 02,3
stattet
Landtag
pflichtu
Kraftfa
gekomr

§ 86
tet wie

„(2)
und die
Besitze
denen
dieses
der Bef
zu ertei
Kraftfa
eines A
wenn i
zu fuhr

Einer
Neunki
hat die
hauptm
trägt, d
verfahr
zirksha
die der
rechtsk
Z. 4 des
gesetzes

Ich b
Hause I

Tätlichkeiten kam, in deren Verlauf eine Person von den Insassen des VW-Kombi, pol. Kennzeichen N 215.505, verletzt worden war. Da eine sofortige Fahndung negativ verlief, wurde in den Morgenstunden des 17. November 1962 die Bezirksorganisation Neunkirchen der SPÖ bei der Zulassungsstelle der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen als Eigentümer des erwähnten Kennzeichens ausgeforscht.

Zwei Gendarmeriebeamte begaben sich daher um 07.15 Uhr in das Sekretariat der SPÖ, wo Landtagsabgeordneter Hans Czidlik, der Bezirksobinann und somit der Verantwortliche für das Kraftfahrzeug ist, und der Bezirkssekretär Samwald anwesend waren. Auf die Frage eines Gendarmeriebeamten, wer in der Nacht vom 16. auf den 17. November 1962 den VW-Kombi der SPÖ geführt habe, verweigerte der Abgeordnete diese Auskunft mit den Worten: „Das ist mir nicht bekannt.“

Dadurch wurden die Erhebungen in der Angelegenheit wesentlich erschwert. Es stellte sich nämlich im Zuge der Erhebungen heraus, daß der bei der Unterredung anwesende Sekretär Samwald selbst den Wagen benützt und dem Abgeordneten bereits um ca. 02.30 Uhr von dem Vorfall Meldung erstattet hatte. Damit erscheint erwiesen, daß Landtagsabgeordneter Czidlik seiner Verpflichtung im Sinne des § 86 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 absichtlich nicht nachgekommen ist.

§ 86 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 lautet wie folgt:

„(2) Die Führung eines Kraftfahrzeuges und die Benützung eines Anhängers darf der Besitzer nur solchen Personen überlassen, denen dies auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gestattet ist. Er hat der Behörde auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, wem er jeweils die Führung eines Kraftfahrzeuges und wem er die Benützung eines Anhängers überlassen hat. Er hat, wenn nötig, entsprechende Aufzeichnungen zu führen.“

Einem Antrag der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 1. Februar 1963 folgend, hat die Landesamtsdirektion die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt beauftragt, das gegenläufige Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen, da sich der Bezirkshauptmann von Neunkirchen auch für die der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten rechtskundigen Bediensteten gemäß § 7 Abs. 1 Z. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 als befangen erklärt hat.

Ich bringe diesen Sachverhalt dem Hohen Hause mit dem Ersuchen zur Kenntnis über

das Auslieferungsbegehren der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt Beschluß zu fassen, wobei ich bemerke, daß der Landtag über ein an ihn gestelltes Auslieferungsbegehren binnen sechs Wochen zu beschließen hat, widrigenfalls eine behördliche Verfolgung in der vorliegenden Strafsache erfolgen könnte. Der Lauf der sechswöchigen Frist beginnt am 28. Februar 1963.

Ich habe daher namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*Ziest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, GZ. III-C-4/1963, vom 5. Februar 1963, um Zustimmung zur verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hans Czidlik wegen Verdachtes der Übertretung nach § 86 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 wird keine Folge gegeben.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten und abzustimmen.

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Binder, die Verhandlung zur Zahl 465 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. BINDER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über das Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten abgeändert wird, zu berichten.

Nach dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes vom 21. Dezember 1960, LGBl. Nr. 391/1961, über das Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten fallen alle Geschicklichkeitsspielautomaten, die durch Einwurf von Geld oder Wertmarken in Tätigkeit gesetzt oder beiützbar gemacht werden und bei Erreichung eines bestimmten Spielerfolges Geld oder Wertmarken auszahlen, unter den Begriff „Geldspielautomaten“.

Seit einigen Monaten werden aus dem Auslande neue **Geschicklichkeitsspielautomaten** eingeführt, die durch Geldeinwurf in Tätigkeit gesetzt werden und bei Erreichung eines bestimmten Spielerfolges **W a r e n** ausfolgen. Es ist damit zu rechnen, daß der Umfang dieser Importe in Hinkunft noch ansteigen wird.

Die Aufstellung derartiger Spielautomaten erscheint jedoch vor allem im Interesse der Jugend, welche diese Apparate hauptsächlich benutzen würde, nicht vertretbar. Auch die

übrigen Gründe, welche seinerzeit zum gesetzlichen Verbot des Betriebes von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geld- oder Wertmarkenauszahlung geführt haben, sprechen dafür, Spielautomaten mit Warenausfolgung in dieses Verbot einzubeziehen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht demnach eine entsprechende Abänderung des § 1 vor.

Da derzeit im Lande Niederösterreich nur Bewilligungen zum Betriebe von Unterhaltungsautomaten ohne Gewinnauszahlung in Kraft stehen, werden hiedurch bestehende Rechte nicht beeinträchtigt.

Durch die Hinzufügung der im Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen soll eine Umgehung des Gesetzes wirksam verhindert werden. Es sind nämlich bereits Spielautomaten vorhanden, die zwar selbsttätig keine Gewinne auszahlen oder ausfolgen, jedoch durch eine entsprechende Anzeige- und Registriervorrichtung die Geltendmachung eines Gewinnanspruches durch den Spieler und die Erfüllung dieses Anspruches durch eine hierzu bevollmächtigte Person ermöglichen. Dieser Vorgang führt jedoch zum gleichen Erfolg wie eine Gewinnauszahlung oder -ausfolgung durch den Spielautomaten selbst.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich haben dem vorliegenden Gesetzentwurf zugestimmt. Die no. Landes-Landwirtschaftskammer hat innerhalb der gestellten Frist keine Äußerung abgegeben, so daß auf Grund eines in der diesbezüglichen Einladung enthaltenen Hinweises ebenfalls Zustimmung angenommen werden kann.

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich hat sich gegen den vorliegenden Gesetzentwurf ausgesprochen und dabei hauptsächlich auf ihre bereits seinerzeit zum Entwurf des Gesetzes über das Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten geäußerte Meinung verwiesen, daß ein Verbot von Spielautomaten nicht unter die Kompetenzbestimmung des Artikels 15 Abs. 1 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes subsumiert werden könne. Weitere Einwendungen bezeichnen das bereits in Kraft stehende gesetzliche Verbot als „ungerecht“.

Daß die Erlassung eines gesetzlichen Verbotes des Betriebes von Geschicklichkeitsspielautomaten gemäß Artikel 15 Abs. 1 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes 1929 als Angelegenheit der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen in den selbständigen Wirkungsbereich der

Länder fällt, wurde sonst von keiner Seite bestritten. Insbesondere wird festgestellt, daß die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich vom 21. Dezember 1960 im Verfahren nach Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes keinen Einspruch erhoben hat. Darüber hinaus hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1962 gelegentlich der Verabschiedung des Glückspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, die Entschließung gefaßt, den Landesregierungen im Wege der Bundesregierung den Wunsch zu übermitteln, daß im Bereich der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder geeignete Maßnahmen ergriffen werden mögen, um die Aufstellung und den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinnauszahlung zu unterbinden.

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Note vom 21. Jänner 1963, Zl. 80.481-4/63, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und dem Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt, daß gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen. Die vorgeschlagene Änderung der Überschrift des Gesetzes wurde berücksichtigt.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat gegen den Wortlaut der Novelle keine Bedenken geäußert.

Ich erlaube mir namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über das Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten abgeändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung Über den Wortlaut des Gesetzes sowie Über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Es wird der Finanzausschuß sogleich nach dem Plenum seine Nominierungssitzung im Herrensaal abhalten.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 14 Uhr 21 Minuten.)

12. Si

1. Eröffn
2. Abwes
3. Mitteil
4. Verhar
Antrag
über die
1961. Be
Abstimmu
Antrag
Rechnung
Landes-La
1959, 196
kulturför
(Seite 319
Ing. Robl

PRÄS
nute):
koll de
nungsm
geblie
trachtei

von
Herren
Hobiger

Ich e

SCHR

Aritra
mund,
nossen,
rung de

Antra
Czidlik,
nossen,
zählung

PRAS
Einlaufe
Wir gel
nung.

Ich er
die Verl

Berich
Hoher L
ausschu
amtes f
treifend